

Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Mail an:
Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Bern, den 23. Oktober 2023

**Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Bundesgesetzes über
Ergänzungsleistungen zur Alters- und Hinterlassenen- und Invalidenversicherung.
Anerkennung des betreuten Wohnens für Bezügerinnen und Bezüger von EL zur AHV**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. Juni 2023 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters- und Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

Einleitend möchten wir aber noch festhalten, dass der erläuternde Bericht eindrücklich festhält wie sehr die Kantone und die Gemeinden bereits im Bereich des betreuten Wohnens aktiv geworden sind. Häufig sind diese Massnahmen Teil einer gesamtheitlichen Alterspolitik oder der Politik zugunsten von Menschen mit Behinderungen.

**1. Art. 10 Abs. 1 lit. b Ziff. 4 und Abs 1^{bis} ELG – Zuschlag zu den Mietkosten für
Nachtassistentenz**

Die Einführung eines Zuschlags für die Miete eines zusätzlichen Zimmers für die Nachtassistentenz wird grundsätzlich begrüsst. Allerdings ist es nicht nachvollziehbar, warum dieser Zuschlag einzig im Rahmen der EL erfolgen soll.

Der erläuternde Bericht hält fest, dass Nachtassistenten während ihren Einsätzen einen Ort brauchen um sich zurückzuziehen und um ausruhen zu können. Es sei für beide Seiten unzumutbar, dass die Assistenzperson in der Küche, auf dem Sofa oder im selben Zimmer schläft. Damit kommt klar zum Ausdruck, dass es sich um ein allgemeines Problem des Assistenzbeitrages handelt. Die Unzumutbarkeit besteht in allen Fällen und nicht nur bei Personen mit Anspruch auf Ergänzungsleistungen

Im Übrigen erachten wir den vorgeschlagenen Zusatzbetrag in Höhe des Ansatzes für eine zweite Person nach Art. 10 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 erster Strich ELG (270 Franken pro Monat in den Mietzinsregionen 1 und 3 und 265 Franken in der Mietzinsregion 2) als nicht sachgerecht.

Bei der zweiten Person nach Art. 10 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 erster Strich ELG handelt es sich um Familienmitglieder wie Ehegatten oder Kinder, die in der Berechnung der

Ergänzungsleistungen (EL) berücksichtigt werden. Ehegatten können oft in einem Raum übernachten, auch bei kleinen Kindern ist dies möglich. Somit ist davon auszugehen, dass der Zuschlag für eine zweite Person nach Art. 10 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 erster Strich ELG die Mietkosten für ein zusätzliches Zimmer für die Assistenzperson nicht vollständig abdecken kann.

Antrag:

Die Finanzierung eines zusätzlichen Zimmers für die Nachtassistenz hat im Rahmen des Assistenzbeitrages zu erfolgen. Auf den vorgeschlagenen Änderungen in Artikel 10 des ELG ist zu verzichten.

3. Art. 14a ELG – Vergütung von Betreuungsleistungen

Die Vergütung von Betreuungsleistungen bei der Berechnung von EL wird grundsätzlich begrüsst. Allerdings überzeugt das vorgeschlagene Konzept auch hier nicht. Es ist eine grundlegende Überarbeitung notwendig. Der Entwurf sieht vor, dass der Bund sehr umfassende Vorschriften erlässt, aber die Kantone die finanzielle Last alleine zu tragen haben. Ebenfalls sind weitere Unklarheiten in der praktischen Anwendung zu erwarten. Nachfolgend sind einige Hinweise aufgeführt, wie die grundlegende Überarbeitung zu erfolgen hat.

- Nach der vorgeschlagenen Regelung haben nur Personen, die das Rentenalter erreicht haben, Anspruch auf die Vergütung der aufgeführten Betreuungsleistungen. Es gibt jedoch keine stichhaltigen Gründe dafür, weshalb Personen mit einer IV-Rente von der Vergütung dieser Leistungen ausgeschlossen werden sollten. Der Bedarf für betreutes Wohnen existiert sowohl im AHV- als auch im IV-Bereich. Eine mögliche Kostensenkung durch eine Verzögerung von Heimeintritten ist somit auch im IV-Bereich vorhanden, wobei es dort nicht nur um ein Verzögern der Heimeintritte geht, sondern in zahlreichen Fällen darum, Möglichkeiten zu schaffen, um das stationäre Wohnen verlassen zu können. Zudem wurde bisher bei der in Art. 14 Abs. 1 lit. b ELG enthaltenen Formulierung zur Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause auch nicht zwischen Personen mit einer Rente der AHV oder der IV unterschieden. Im Weiteren fordert die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) in ihrer am 22. Januar 2021 beschlossenen Vision für das selbstbestimmte Wohnen von betagten Menschen und Menschen mit Behinderungen bis im Jahr 2030 die freie Wahl des Wohnortes und der Wohnform und individualisierte, bedarfsgerechte Leistungen. Dabei unterscheidet die Vision nicht zwischen betagten Menschen und Menschen mit Behinderungen.
- Die vorgeschlagene Variante regelt sämtliche zu vergütende Betreuungsleistungen im Bereich der Krankheits- und Behinderungskosten. Dazu gehört auch ein Zuschlag für eine altersgerechte Wohnung. Der ausschlaggebende Punkt für die Wahl dieser Variante scheint die Finanzierung zwischen dem Bund und den Kantonen gewesen zu sein, da im erläuternden Bericht mehrmals auf die äusserst angespannte Lage der Bundesfinanzen hingewiesen wird. Die Krankheitskosten werden ja bekanntermassen zu 100% von den Kantonen finanziert. Einen Variantenentscheid nur aufgrund von finanziellen Überlegungen zu treffen, erachten wir jedoch nicht als zielführend. Mit dieser Variante müssten z. B. neu die Mieten teilweise über die jährliche EL und teilweise über die Krankheitskosten abgewickelt werden. Unlösbare Abgrenzungsfragen sind somit vorprogrammiert. Mieten müssen grundsätzlich in die Berechnung für die jährliche EL einfließen. Unklar ist weiter wie die Betreuungsleistungen sich zu der Hilflosenentschädigung verhalten. Es ist nicht auszuschliessen, dass bei der Anspruchsprüfung für die Hilflosenentschädigung gewisse Elemente enthalten sind, welche nun der Kanton neu ebenfalls durch die

Krankheitskosten abgelenken müsste. Somit würden gleiche Leistungen doppelt entschädigt.

- Als weitere Variante für eine Vergütung von Betreuungsleistungen bei zu Hause lebenden Personen erachten wir es als notwendig die Einführung einer mehrstufigen Betreuungspauschale zu prüfen. Deren Höhe kann mit einer professionellen und unabhängigen Bedarfsabklärung ermittelt werden und bei den Ausgaben unter Art. 10 Abs. 3 ELG berücksichtigt werden. Ein solches Vergütungsmodell hat einige Vorzüge:
 - Die Pauschale berücksichtigt am besten die Tatsache, dass sich Betreuungsleistungen nicht abschliessend auflisten lassen und individuell aufgrund der jeweiligen Lebenssituation ausgestaltet sein müssen, um die gewünschte präventive Wirkung entfalten zu können.
 - Die Pauschale fördert die Selbstbestimmung, weil die EL-beziehenden Personen in der Verwendung der Pauschale frei sind.
 - Mit der Abwicklung über die jährlichen EL entfällt die Vorfinanzierung. Bei einer Vergütung über die Krankheits- und Behinderungskosten müssen die EL-beziehenden Personen die Rechnungen zuerst selbst begleichen und dann den Betrag bei den EL-Stellen einfordern.
 - Der Verwaltungsaufwand mit einer Pauschale bei den Ausgaben für die jährlichen EL ist kleiner als bei einer Vergütung über die Krankheits- und Behinderungskosten, da nicht einzelne Rechnungen abgerechnet werden müssen.
 - Bei einer Pauschale müsste aber auch ganz genau geprüft werden, wie Doppelbezüge verhindert werden können. So kann man sich z.B. vorstellen, dass auf Kantonsebene geregelt wird, dass bei einem Bezug einer Betreuungspauschale nicht auch gleichzeitig die vollen Kosten einer Haushaltshilfe geltend gemacht werden können.
- Bei den verschiedenen Betreuungsleistungen, welche neu finanziert werden sollen, wird es sich meistens um einen AHV-pflichtigen Lohn handeln. Es ist datenschutzrechtlich abzuklären, wie diese Informationen korrekt an die zuständige Abteilung für die Beitragserhebung der jeweiligen Ausgleichskasse weitergeleitet werden können.
- Die vorgeschlagene Regelung enthält eine Liste von Leistungskategorien, deren Kosten durch die Kantone zwingend zu vergüten sind. Dies widerspricht dem Grundsatz «wer zahlt befiehlt» oder vielmehr «wer befiehlt zahlt». Als weitere Variante ist daher eine Bestimmung zu evaluieren, welche die Kantone verpflichtet Massnahmen zur Förderung des betreuten Wohnens zu ergreifen. Ohne eine Liste im Gesetz festzulegen.

Antrag:

Das Konzept gemäss den Vorschlägen von Art 14a und 16 der Vernehmlassungsvorlage ist grundsätzlich zu überdenken. Die Möglichkeit einer abgestuften Pauschale ist ebenso zu prüfen, wie ein allgemeiner Auftrag an die Kantone.

Die jetzige Formulierung wird abgelehnt.

4. Art. 21b ELG – Rückzahlung der an den Krankenversicherer ausgerichteten EL

Der Datenaustausch und der Geldfluss zwischen den Kantonen und den Krankenversicherern ist eine komplexe Angelegenheit. In den letzten Jahren hat sich aber das austarierte System sehr gut bewährt. Der Betrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung von EL-Bezügerinnen und –Bezüger war ebenfalls vollständig in dieses System integriert. Mit dem Bundesgerichtsentscheid 147 V 369 kamen nun gewisse Zweifel auf, ob dies auch weiterhin der Fall sein kann. Die vorgeschlagene neue Bestimmung von Art 21b orientiert sich an den bereits bisher geltenden Bestimmungen des ATSG. Diese neue Bestimmung ermöglicht, wie es auch in den Erläuterungen festgehalten wird, die bisherige Praxis zweifelsfrei fortzuführen.

Erste Analysen haben gezeigt, dass der Aufbau einer eigenen Systematik für den Austausch mit den Krankenversicherern allein für die EL-Bezügerinnen und Bezüger mit sehr hohen Kosten und auch einem hohen Durchführungsrisiko verbunden gewesen wäre.

In diesem Sinne unterstützen wir diesen Vorschlag.

In der endgültigen Botschaft muss einzig noch präzisiert werden wie die kantonalen Durchführungsstellen die wenigen Rückforderungen, welche aus strafbaren Handlungen entstanden sind, handhaben müssen. Wir sind aber einverstanden, dass sich der Austausch mit den Krankenversicherern auf die Dauer der ordentlichen Verjährung von 5 Jahren beschränkt. Sonderfälle können und müssen gesondert und gestützt auf das ATSG behandelt werden. Ansonsten stösst die standardisierte Abwicklung der Fälle mit den Krankenversicherern an seine Grenzen.

Mit freundlichen Grüssen

**Konferenz der kantonalen
Ausgleichskassen**



Andreas Dummermuth
Präsident